



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Bau- und Umweltdepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Hemberg
Dreiegglistrasse 7
9633 Hemberg

Adolf Wyss
jur. Mitarbeiter
Tiefbauamt
Lämmli brunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 / 229'30'75
adolf.wyss@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
WyA

St.Gallen, 8. Juni 2022

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Hemberg	
Gesuch Nr. (Kanton)	22-2014	/ RG67.22.005
Teilstrassenplan	"Oberbareneggstrasse" Gemeindestrasse dritter Klasse	

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BUD.B.02.05 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Tiefbauamt:**

1. Der Teilstrassenplan "Oberbareneggstrasse" (Gemeindestrasse dritter Klasse) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 7. Juni 2022 bildet integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
3. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Es ist zu beachten, dass sich der Gefahrenkartenperimeter üblicherweise auf das Siedlungsgebiet beschränkt. Ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters können Ereigniskataster (ebenfalls auf dem Geoportal verfügbar) oder Erfahrungen der Gemeinde zur Abschätzung einer möglichen Gefährdung beigezogen werden. Der Bauherr bzw. der Eigentümer soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risikoüberlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.



4. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
5. Das Kantonsforstamt hat keine Einwände gegen das Strassenprojekt.
6. Das Strasseninspektorat hält fest, sofern werkgebundene Beiträge beantragt werden wollen, ist ein schriftlicher Antrag der politischen Gemeinde hierfür erforderlich. Eine verbindliche Zusicherung für die Beteiligung mit werkgebundenen Beiträgen kann zurzeit noch nicht erfolgen. Dies ist erst durch eine Verfügung nach dem Antrag möglich, wenn das Vorhaben finanz- und baureif ist, der vorliegende Teilstrassenplan also rechtsgültig geworden ist.
7. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 790.-- (bestehend aus: Fr. 450.-- Gebühr für Verfügung Amt für Umwelt und Fr. 340.-- Gebühr für Genehmigung Teilstrassenplan) festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltschutzdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

FÜR DAS TIEFBAUAMT

Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan „Oberbareneggstrasse“, Situation 1:2500, vom 26. April 2022, 5-fach
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen des Amtes für Umwelt vom 7. Juni 2022 (mit Beilagen)

Kopie an:

- Amt für Umwelt
 . BS, Frau L. Frey
- Kantonsforstamt
- Tiefbauamt
 . Strasseninspektorat